

ungesehn zu behändigen, dafern er in seinem bisherigen Vaterlande sich aller Verbindlichkeiten entledigt und überall Richtigkeit getroffen hat.

9.

Für Ausfertigung des Auswanderungsscheins selbst werden von Seiten Fürstlicher Regierung keine Gebühren in Anschlag gebracht.

Wera, am 2. März 1849.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das
von Bretschneider.**

Schlid.

Nr. 225. Ministerialbekanntmachung, den Zollfuß für ungerreinigte Soda festz., vom 17. März 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 12.)

Nachdem die in der Anmerkung zu Pos. 5. d. der zweiten Abtheilung des zur Zeit noch in Kraft bestehenden Zolltarifs pro 1848 festgesetzte Ausnahme, nach welcher ungerreinigte Soda beim Eingange über die Preussische Seegrenze sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landesgrenze mit dem ermäßigten Zollfüße von 7½ Sgr. anzusehen ist,

sich als unvereinbar mit der Förderung der zollvereinsinländischen Sodafabrikation gezeigt hat: so ist von Seiten der zum Zollvereine verbundenen Staatsregierungen der Beschluß gefaßt worden, daß diese Ausnahmsbestimmung vom 1. Mai d. J. ab in Wegfall kommen soll, und wird daher dieser Beschluß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wera, am 17. März 1849.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.